

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Schlachthof Bühl GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bühl.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Anpachtung, der Betrieb und die Unterhaltung des Bühler Schlachthofes mit den notwendigen Nebeneinrichtungen und alle damit zusammenhängenden und diese Aufgaben fördernden Dienstleistungen. Gegenstand ist weiterhin die Förderung der regionalen Landwirtschaft und Fleisch- und Lebensmittelerzeugung durch die bereitgestellten Dienstleistungen sowie alle damit zusammenhängenden und diese Aufgabe fördernden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder verpachten. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abzuschließen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

## **§ 4**

### **Stammkapital der Gesellschaft**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 243.000 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag eines Geschäftsanteils beträgt 2.500 Euro.
- (3) Jeder Gesellschafter kann höchstens so viele Geschäftsanteile halten, dass sie maximal 24,9 Prozent des Stammkapitals entsprechen.

- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich, eine notwendig gewordene Kapitalerhöhung bis zur Höhe von 25 % der Geschäftsanteile zu beschließen und die neuen Einlagen im Verhältnis ihrer jetzigen Beteiligungen zu übernehmen. Falls über die Frage der Notwendigkeit der Kapitalerhöhung eine Einigung nicht zu erzielen ist, entscheidet hierüber ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter endgültig. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer sein.
- (5) Eine Kapitalerhöhung ist unzulässig, solange die alten und die auf das erhöhte Kapital zu leistenden Einlagen nicht voll erbracht sind.

## **§ 5 Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für den Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in diesem Vertrag vereinbart sind.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grunde siehe § 21 dieses Vertrages.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung,

## **§ 7 Geschäftsführung/Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Gesellschaft wird bei Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschaft wird, soweit sie mehr als einen Geschäftsführer hat, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit ei-

nem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung erteilen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere einzelne oder alle Geschäftsführer generell für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft als Gesellschafterin oder in anderer Form mitgliedschaftlich beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 Variante 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreien.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu leiten. Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus den Gesetzen und dem Gesellschaftsvertrag.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge bei der Gesellschaft zu berichten. Der Bericht bedarf der Stellungnahme des Aufsichtsrates.
- (4) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat zu berichten.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Dem Aufsichtsrat sollen angehören
  - zwei Vertreter aus der Gesellschaftergruppe der Landwirte,
  - zwei Vertreter aus der Gesellschaftergruppe der Metzger und Fleischhändler,
  - ein Vertreter aus der Gesellschaftergruppe der Kommunen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein von der Gesellschafterversammlung festzulegendes Sitzungsgeld abgegolten.

## **§ 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schlachthof Bühl GmbH" abgegeben.

## **§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden; die Gründe sind dabei plausibel darzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Wird dem Antrag nicht binnen einer Frist von einer Woche ab Antragstellung entsprochen, so können die Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitglieder selbst den Aufsichtsrat nach Maßgabe von vorstehendem Absatz 1 einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr einberufen werden.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder mittels Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft vertreten ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungssitzung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in zwingenden gesetzlichen Regelungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann es ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder seine schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

- (4) Beschlüsse können auch durch Einholen schriftlicher, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich übermittelter Erklärungen, die vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Aufsichtsrates einzuholen sind, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats in Textform mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung vom Vorsitzenden in Kopie zu übermitteln.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Anderes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen sowie weitere Dritte können aufgrund Beschlusses des Aufsichtsrates zur Beratung zugezogen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich zur weiteren Ausgestaltung seiner inneren Ordnung im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat fordern. Im Übrigen finden § 90 Abs. 3 bis 5 AktG sowie § 111 AktG und § 171 AktG entsprechende Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 15 Abs. 2 Ziff. 9 und 12 vor.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats neben den sonst in zwingenden gesetzlichen Regelungen oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
  1. Festlegung der strategischen Ausrichtung und der Unternehmensplanung;
  2. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans.
  3. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
  4. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt, und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
  5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bzw. von außerhalb des Wirtschaftsplans genehmigter Investitionen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt;
  6. Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt;

7. Bestellung von Sicherheiten und Erwerb, Belastung oder Veräußerungen von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt;
  8. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
  9. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt.
- (4) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder findet § 116 AktG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.
  - (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. § 112 AktG findet entsprechende Anwendung. § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

#### **§ 14 Geheimhaltungspflicht**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen zu machen, so hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.
- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

#### **§ 15 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
  4. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;

5. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  6. die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiteren Unterbeteiligungen;
  7. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
  8. Wahl des Abschlussprüfers;
  9. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
  10. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  11. Festsetzung und wesentliche Änderung von Entgelten und allgemeiner Benutzungsbedingungen;
  12. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht;
  13. Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (4) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform einberufen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmen. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach vorstehendem Absatz (2), Ziff. 1. und 13. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vorschreiben. Je 1.000,- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt, an der Gesellschafterversammlung teil.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

## § 16

## **Wirtschaftsplan und Rechnungswesen**

- (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 10. Dezember, einen Wirtschaftsplan so aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit Investitionsplan und der Stellenübersicht.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Jahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Bühl die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Bühl bestimmten Zeitpunkt einzureichen

## **§ 17**

### **Rechnungslegung und Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung verpflichtet sich, jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung (als Handels- oder Steuerbilanz) mit Anhang und Lagebericht sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft umfassenden Geschäftsbericht zu fertigen. Die Gesellschaft kann den Jahresabschluss auch später, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Die Gesellschaft hat jedem Gesellschafter eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts vier Wochen nach deren Fertigstellung, spätestens jedoch 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung zuzusenden.
- (2) Der Jahresabschluss ist einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur prüferischen Durchsicht und Ausstellung einer Bescheinigung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorzulegen. Der Prüfungsumfang ist von der Gesellschafterversammlung im Rahmen der Beauftragung des Büros festzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung vorzulegen.

## **§ 18**

### **Gewinnverteilung**

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn.
- (2) Rücklagen dürfen aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses gebildet werden.
- (3) Die Gewinnausschüttung hat acht Tage nach Beschlussfassung über die Gewinnverteilung in bar zu erfolgen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnauszahlung verjährt in vier Jahren.

## **§ 19** **Abtretung von Geschäftsanteilen**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft, die eines Beschlusses der Gesellschafter von einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

## **§ 20** **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung eines oder mehrerer Geschäftsanteile ist zulässig. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne vorherige Einwilligung des betreffenden Gesellschafters kann die Gesellschaft beschließen, wenn
  1. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Gesellschaft berechtigen würde, die Klage auf Ausschluss des Gesellschafters zu erheben,
  2. über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  3. ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird,
  4. Die Beschlussfassung erfolgt drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat.
- (2) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller beim Einziehungsbeschluss stimmberechtigten Gesellschafter auch verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst oder an einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte abtritt.
- (3) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach dem Buchwert des Geschäftsanteils.

## **§ 21** **Ausscheiden eines Gesellschafters aufgrund Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft Maßnahmen trifft, durch die sich ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer für die kündigenden Gesellschafter nicht zumutbaren Weise ändern. Der Gesellschafter ist zum Austritt nicht berechtigt, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mitteln abwenden kann.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat schriftlich und zwar mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
- (4) Abtretungen oder Einziehung haben gegen Vergütung zu erfolgen. Die Vergütung richtet sich nach dem Buchwert des Geschäftsanteils.
- (5) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die GmbH von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

## **§ 22 Sonstiges**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht., Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Bühl.